

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Freie Wähler/FDP/Piraten  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn  
Peter Stampf  
Fischmarkt 11  
99084 Erfurt

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO -öffentlich DS 0828/17 Sportfördergesetz

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

Ihre Anfrage zur beabsichtigten Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes beantworte ich wie folgt:

Durch die derzeit mit Landtagsdrucksache 6/3597 als Gesetzentwurf vorliegende Novelle des Thüringer Sportfördergesetzes soll der bisherige § 14 (neu § 13) dahingehend erweitert werden, dass neben dem bereits heute "in der Regel unentgeltlichen" Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen gleichermaßen auf den Wettkampfbetrieb erstreckt werden soll.

Mit Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept (HSK), Anlage 3, Pkt. 26 wurde der Erfurter Sportbetrieb gerade damit beauftragt, die städtische Tarifordnung hinsichtlich der Kostenbeteiligungen der Vereine/Verbände bei der Durchführung von Meisterschaften und zur kritischen Prüfung der Ermäßigungen zu überarbeiten. Insofern kann generell festgestellt werden, dass die Neuregelung des Sportfördergesetzes diesem Auftrag zuwiderläuft bzw. dessen Umsetzung unmöglich macht. Es kann demnach nicht unerwähnt bleiben, dass neben den mit der HSK-Maßnahme beabsichtigten Mehreinnahmen auch die bisherigen Einnahmen aus entgeltlichen Nutzungen entfallen würden und dies bei Beibehaltung des Niveaus der Sportanlagen und der Nutzungszeiten durch die Landeshauptstadt Erfurt kompensiert werden muss.

Ungeachtet dessen muss ferner darauf verwiesen werden, dass die bisherige Regelung zur Entgeltbefreiung nach § 4 der Sportanlagentarifordnung ("reguläre, vom Fachverband veranstalteten Spielerien, Meisterschaften, Pokalrunden und der Trainingsbetrieb") die Zielsetzung des neuen Sportfördergesetzes bereits weitgehend abbildet.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

- 1. Wie viele Mietverträge bestehen zwischen dem Erfurter Sportbetrieb und dem Amt 23 der Stadtverwaltung Erfurt mit gemeinnützigen Sportvereinen zur Nutzung von Sporteinrichtungen jeglicher Art, langfristig oder kurzfristig?  
Ich bitte um Auflistung nach Vereinen und Mietdauer.*

Insofern kann Ihre erste Frage bezüglich der bestehenden Mietverträge zwischen ESB (exklusive der Verträge des Amtes 23) und Sportvereinen grundsätzlich dahingehend beantwortet werden, dass die sportlichen Anlagen üblicherweise nicht vermietet werden. Die Vereine erhalten für die genehmigten Nutzungen zwar einen Nutzungsvertrag, dieser wird jedoch im Punkt Nutzungsentgelt in Anwendung der vorgenannten Bestimmung der Sportanlagentarifordnung in der weit überwiegenden Anzahl mit "0 EUR" ausgewiesen. Dies betrifft sowohl periodische wie terminliche Nutzungen im Sinne des Benutzungsplanes gemäß Sportanlagensatzung.

Langfristige Miet- bzw. Pachtverträge für sportliche Anlagen bestehen nur in Ausnahmefällen. Dies betrifft beispielsweise die Tennisanlage Martin-Andersen-Nexö-Straße, den Sportplatz in Erfurt Büßleben, die Vereinssportstätte Stotternheimer Platz 22 oder den Sportplatz einschl. Turnhalle in Erfurt-Mittelhausen. Mit Mietverträgen vergleichbare Verträge über die einzelverantwortliche Nutzung existieren z. B. für die Räume des 1. Billard-Clubs Pool Masters Erfurt e. V. in der Essener Straße bzw. des SV Erfurt West 90 e.V., Abt. Bogensport im Sportzentrum Johannesplatz, für die Beachvolleyballanlage in Erfurt-Bischleben sowie für die Schießsportanlagen im Cyriaksbreite bzw. in der Schützenstraße.

Da mit diesen Nutzungen üblicherweise auch die Übertragung von Betreiberverantwortung an den Verein verbunden ist, steht hierbei eine Einnahmeerzielungsabsicht nicht im Vordergrund. Eine gesonderte Aufstellung über diese Verträge, wie von Ihnen erbeten, erscheint mir unter diesem Aspekt und in Zusammenhang mit dem dargelegten Ausgangspunkt Ihrer Fragestellung daher entbehrlich. Zudem handelt es sich hierbei in der Regel nicht um "Laufzeitverträge", sondern um solche auf unbestimmte Zeit mit regelmäßiger Kündigungsmöglichkeit.

Darüber hinaus werden sog. Mietverträge mit Sportvereinen lediglich für nichtsportliche Nutzungen, z. B. für Büros, Lagerräume, Vereinszimmer bzw. sonstige kostenintensive Nebenleistungen abgeschlossen.

Seitens des Amtes 23 werden mit Ausnahme der Schulturnhallen üblicherweise keine Sportanlagen betrieben. Die kurzzeitige Überlassung der Schulturnhallen ist gleichermaßen durch die Sportanlagensatzung/-tarifordnung geregelt und insofern nicht abweichend zu den vorstehenden Ausführungen. Eine dauerhafte Überlassung dieser Sportanlagen scheidet per se aus.

- 2. Findet nach Inkrafttreten des geänderten Sportförderungsgesetzes des §14 die Änderung Anwendung auf die oben genannten bestehenden Mietverträge?  
Sollte die Frage mit nein beantwortet werden, bitte ich um eine Erläuterung.*

Ihre Frage 2 ist, wie bereits dargelegt, mit "Nein" zu beantworten. Auswirkungen entfaltet das neue Sportförderungsgesetz lediglich für die nicht durch vom Fachverband veranstaltete Wettkämpfe, z. B. Freundschaftsspiele, Freizeitturniere usw. Die o. a. Verträge gewähren den Vereinen auf den Sportanlagen besondere Rechte, z. B. Nutzung der Sportanlage ohne vorherige Genehmigungen des ESB, Drittnutzungen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mieter/Pächter, eigenständige Werberechte außerhalb der Werberichtlinie für städtische Sportanlagen. Beabsichtigen die Vereine, die entsprechenden Verträge zu kündigen, würden für diese Sportanlagen wiederum

die allgemeinen Regelungen der Stadt greifen und die Vereine dürften die (eigenen) Sportanlagen fortan nur mit entsprechender Genehmigung nutzen.

Das neue Sportförderungsgesetz liegt derzeit nur als Gesetzentwurf vor, so dass Änderungen desselben nicht ausgeschlossen sind. Sofern das Sportförderungsgesetz rechtsverbindlich geworden ist, werden sämtliche bestehende Regularien selbstverständlich auf die Konformität mit der dann geltenden Rechtslage überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein